



Integrierte
Gesamtschule
Melle

Wir gemeinsam- unsere „Goldenen Regeln“

„Was du nicht willst, dass man dir tu,
das füg auch keinem andern zu!“



Allgemeine Umgangsregeln

- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Wir demütigen niemanden.
- Wir erklären niemanden für dumm und reden nicht schlecht über andere.
- Wir lachen keinen aus.
- Wir gehen freundlich miteinander um und grüßen uns gegenseitig.
- Wir reden einander mit Vornamen an und verwenden keine (kränkenden) Spitznamen oder Schimpfworte.
- Wir schreien einander nicht an.
- Wir kritisieren einander nicht wegen der Kleidung, des Aussehens, der Familie, der Religion, der schulischen Leistungen usw.
- Wir üben keinerlei Form von Gewalt aus.



Hier hilft jeder jedem.

- Wir sehen hin und helfen, wenn jemandem Unrecht geschieht.
- Jeder achtet und schützt das Eigentum anderer.
- Jeder arbeitet mit jedem anderen zusammen.
- Wir bilden keine Gruppen gegen einen Einzelnen.
- Wir helfen einander, wenn jemand Hilfestellung braucht.
- Alle gehören dazu.
- Wir hören einander zu. Wir lassen uns gegenseitig ausreden und fallen einander nicht ins Wort.
- Jeder wartet, bis er an der Reihe ist.



Integrierte
Gesamtschule
Melle

Integrierte Gesamtschule
Reinickendorfer Ring 6, 49324 Melle
Tel.: 05422-951101 / Fax: 05422-951199
www.igsmelle.de / info@igsmelle.de

Belehrung der IGS Melle: Bring Your Own Device (BYOD)

Mit dem ersten Einloggen über den Internetzugang der Schule gilt diese Belehrung als gelesen und akzeptiert.

1. Jeder Schüler erhält die Möglichkeit ein eigenes elektronisches Gerät im Netzwerk der Schule zu registrieren und somit das Internet über das Netzwerk Schule zu nutzen. Wir empfehlen Geräte mit den folgenden Eigenschaften:
 - Laptop, Netbook oder Tablet-PC mit Tastatur mit USB-Anschluss oder entsprechendem Adapter
 - Software-Paket mit Programmen für
 - Textverarbeitung
 - Tabellenkalkulation
 - Präsentationen
 - PDF-Reader
 - Die Fachlehrer werden eventuell die Installation weiterer Programme empfehlen.

➔ Das Netzwerk der Schule darf nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Die Schule behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Nutzung des Geräts im Netzwerk der Schule einzuschränken oder zu widerrufen.
2. Der Schüler/die Eltern verpflichten sich, das eigene Gerät durch aktuelle und funktionierende Maßnahmen gegen Schadsoftware (Viren u.ä.) zu schützen. Sollte das Schulsystem aufgrund grober Vernachlässigung der Schutzmaßnahmen am eigenen BYOD-Gerät nachweislich beschädigt worden sein, behält sich die Schule eine Beteiligung der Verursacher an den Reparaturkosten vor. Sollte ein begründeter Verdacht vorliegen, ist der Schüler verpflichtet, dem Schuladministrator unter Anwesenheit der Schulleitung Einsicht zu gewähren.
3. Die Besitzer (Eltern/Schüler) sind verantwortlich für:
 - Wartung und Pflege des verwendeten Geräts (z.B. durch regelmäßige Updates des verwendeten Betriebssystems und der verwendeten Software)
 - die sichere Verwahrung in der Schule (z.B. durch Schließfach)
4. Falls das verwendete Gerät über eine separate Verbindung zum Internet verfügt, so obliegt den Eltern hierfür während der gesamten Nutzungszeit die Verantwortung und Aufsichtspflicht.
5. Das verwendete Gerät ist als Werkzeug zu betrachten und einzusetzen. Insbesondere sind den Anweisungen durch Lehrpersonen Folge zu leisten und die Regelungen der Schule zu beachten.
6. Für die ordnungsgemäße Benutzung und Verwahrung des Geräts ist jede Schülerin / jeder Schüler selbst zuständig. **Bei technischen Defekten, Beschädigung oder Verlust übernimmt die Schule keine Haftung.**
7. In der Regel werden die Geräte geladen von zuhause mitgebracht. Nur im Notfall dürfen die Geräte in der Schule aufgeladen werden.

Regelungen der Schule – Oberstufe der IGS Melle

→ Schulordnung:

Wir halten uns an die „Goldenen Regeln“ der IGS Melle.

→ Handy-Regelung / BYOD (bring your own device):

Die Handy-Benutzung ist ...

- ... in den Pausen und Freistunden im Oberstufengebäude erlaubt,
- ... aber auf dem Pausengelände und im übrigen Schulgebäude mit Blick auf die jüngeren SchülerInnen nicht erlaubt.
- Es werden weiterhin keine Fotos oder Filme gemacht, auch nicht im Oberstufengebäude, außer für unterrichtliche Zwecke mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- ... auf längeren Ausflügen im Bus erlaubt.
- Vor den Klausuren wird das Handy bei der Lehrkraft abgegeben.
- In der Regel werden die BYOD-Geräte geladen von zuhause mitgebracht. Nur im Notfall dürfen die BYOD-Geräte in der Schule aufgeladen werden, Handys dürfen nicht aufgeladen werden.
- Für die ordnungsgemäße Benutzung und Verwahrung des BYOD-Geräts ist jede Schülerin / jeder Schüler selbst zuständig. **Bei technischen Defekten, Beschädigung oder Verlust übernimmt die Schule keine Haftung.**

Die „*Belehrung der IGS Melle: Bring Your Own Device*“ enthält alle weiteren Regelungen (siehe gleichnamige Datei auf der Schulhomepage).

→ Regelung zu Cybermobbing:

Selbstverpflichtung

Hiermit verpflichte ich mich, im Internet...

1. niemanden zu beleidigen,
2. nicht hinter dem Rücken zu lästern,
3. keine falschen Behauptungen gegen jemanden in die Welt zu setzen,
4. meine Freunde nicht gegen eine Person aufzuhetzen,
5. niemanden zu bedrohen,
6. niemanden zu erpressen,
7. nicht im Namen anderer etwas zu posten,
8. keine beleidigenden Fotos zu posten oder zu versenden und
9. generell niemandem Schaden zuzufügen.

Wenn ich gemobbt werde, reagiere ich nicht direkt!

Ich hole mir Hilfe von meinen Eltern, meiner Klassenlehrerin/meinem Klassenlehrer oder der Schulleitung, oder informiere die Klassensprecher, um mir zu helfen und Kontakt zu Erwachsenen an der Schule aufzunehmen.

Kenntnisnahme und Erklärung:

_____ (Vor-, Nachname, Klasse Schüler/-in)
Hiermit bestätige ich, dass ich obenstehende **Regelungen der Schule der IGS Melle** zur Kenntnis genommen habe. Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, dass ich mich an die Regelungen halten werde.

Datum / Unterschrift (Schüler/-in) _____

Ich habe obenstehende **Regelungen der Schule der IGS Melle** zur Kenntnis genommen.
Datum / Unterschrift (Erziehungsberechtigte): _____

Waffenerlass:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen (RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03) — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

Quelle:

http://www.mk.niedersachsen.de/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/gesundheitsfoerderung_praevention/gewaltpraevention/waffenerlass/waffenerlass-143737.html — Nds. MBl. Nr. •/2014

S. 1

Fehlzeiten-Regelung:

- Die **Schulpflicht** muss durch regelmäßige Teilnahme am Unterricht und andere Pflichtveranstaltungen der Schule erfüllt werden. Teilnahmepflicht besteht auch für diejenigen, die die Schule besuchen, aber nicht mehr im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind.
- Bei **Fehlen aufgrund von Krankheit** muss eine schriftliche Entschuldigungen erfolgen, die innerhalb einer Woche zunächst der betroffenen Fachlehrkraft und dann der Klassenlehrkraft vorgelegt wird. Ab dem ersten Fehltag ist die Schule zu benachrichtigen.
- Sollte eine **Klausur** krankheitsbedingt nicht mitgeschrieben werden können, muss das Sekretariat vor Beginn der Klausur benachrichtigt werden (z.B. durch Anruf), weil die Klausur ansonsten mit „ungenügend“ (Note 6) oder 0 Punkten bewertet werden kann, und weil dann der Anspruch auf Erbringen einer Ersatzleistung erlischt. Die Schulleitung kann bei Versäumnis einer Klausur aus Krankheitsgründen ein ärztliches Attest verlangen.
- Eine **Beurlaubung** kann die Schule nur in begründeten Ausnahmefällen aussprechen. Private Termine sollten nach Möglichkeit nur außerhalb von Unterricht und schulischen Veranstaltungen wahrgenommen werden. Wer dennoch eine Beurlaubung wünscht, stellt bitte 3 Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrkraft und fügt nach Möglichkeit Belege bei. Beurlaubungen von bis zu einem Tag kann die Klassenlehrkraft genehmigen, längere Fehlzeiten nur die Schulleitung.
- Wer dem Unterricht oder anderen schulischen Pflichtveranstaltungen ohne triftigen Grund oder Entschuldigung fernbleibt, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von Seiten der Schule rechnen.